

Regierungspräsidium Darmstadt

HESSEN



Präsentation anlässlich
des 6. Workshops
**Forum Fischschutz und
Fischabstieg**
Darmstadt, 20.-21. September



Was und wie managen Wasserbehörden

Allgemeine Verwaltungsgrundsätze

- **Wasserbehörden sind verantwortlich für:**
 - nachhaltige Gewässerbewirtschaftung
 - Zulassung von Gewässerbenutzungen und –ausbauten
 - Überwachung der Erfüllung von Nebenbestimmungen
 - Nachsteuern bei Nichterfüllung
- **Grundsätze der Verwaltungstätigkeit**
 - Bestimmtheitsgrundsatz (-> was genau soll der Antragsteller machen)
 - Verhältnismäßigkeitsgrundsatz
 - Geeignetheit (-> Fördern sie den (Schutz)zweck)
 - Erforderlichkeit (-> gibt es kein anderes, milderes Mittel)
 - Angemessenheit (-> Zweck-Mittel-Relation, Güterabwägung)

Behördliches Management an der WKA Kostheim

- **Zulassung der WKA (2000-2002)**
 - Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens und Feststellung der Unterlagen mit Bescheid vom 26. September 2002
- **Überwachung der Nebenbestimmungen (2005-2010)**
 - **Beim Bau der Wasserkraftanlage (ca. 2005-2010)**
 - Änderungsbescheide und Zulassung diverser Ausführungsplanungen
 - Wasserwirtschaftliche und naturschutzfachliche Bauüberwachung
 - **Nach der Inbetriebnahme (ab 2010)**
 - Forderung zur **Durchführung einer Funktionskontrolle (2012)**
- **Nachsteuerung (2012 bis heute)**
 - **Verhandlungen und Klärung der Rechtsauffassungen und -positionen**
 - **Trennen der Verfahren zum Fischeaufstieg und Fischschutz/Fischabstieg**
 - **Adhoc Maßnahmen zur Betriebssteuerung**
 - **Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags**

Behördliches Management an der WKA Kostheim Öffentlich rechtlicher Vertrag

- **II. VERTRAGSGEGENSTAND**
- **Gegenstand** der Vereinbarung ist die Festlegung des weiteren Vorgehens im Zusammenhang mit dem Fischschutz, insbesondere durch die Optimierung des Fischabstiegs sowie des Fischaufstiegs der von der WKW Kostheim betriebenen Wasserkraftanlage Kostheim.
- **Ziel** ist es, im Interesse beider Vertragsparteien, den Fischschutz und die Durchgängigkeit so zu verbessern, dass die Wasserkraftanlage keine wesentliche Belastung des Wasserkörpers im Sinne der WRRL mehr darstellt und den Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetz sowie des Hessischen Fischereigesetzes entspricht und für alle Beteiligten Rechts- und Planungssicherheit herbeigeführt wird. Zusätzlich muss der Zeitplan für Maßnahmen bis zur Fertigstellung eines optimierten Fischabstiegs vereinbart werden.
- Daraus ergeben sich folgende **Regelungsinhalte**:
 - Festlegung des weiteren Vorgehens zur Optimierung des Fischschutzes und des Fischabstiegs (Abschnitt III.)
 - Festlegung des weiteren Vorgehens zur Optimierung Fischaufstieg (Abschnitt IV.)
 - Festlegung zum fischökologischen Monitoring (Abschnitt V.)
 - Festlegung zum Betrieb der Anlage (Abschnitt VI.)
 - Betriebsmanagement im Übergangszeitraum bis zur Fertigstellung der Optimierungsmaßnahmen (Abschnitt VII.),
 - Allgemeine Bestimmungen (Abschnitt VIII.)



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**